

GR_GERICHTE BK 2006 5 vom 16. Februar 2006

GR Gerichte, 2006-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_BK_2006_5

FR: GR_GERICHTE BK 2006 5 du 16 février 2006

IT: GR_GERICHTE BK 2006 5 del 16 febbraio 2006

Regeste

Tätlichkeit, ev. einfache Körperverletzung | StA Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 1

Gegen Einstellungsverfügungen der Kreispräsidenten kann wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichtes gemäss Art. 176a StPO in Verbindung mit Art. 138 StPO Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Arztberichte vom 24. September 2005 und vom 16. Oktober 2005 würden bestätigen, dass er durch den Schlag ins Gesicht eine Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB erlitten habe und nicht, wie in der Einstellungsverfügung dargelegt wurde, lediglich einer Tätlichkeit zum Opfer gefallen sei. Diese Unterscheidung ist im vorliegenden Verfahren insofern von Bedeutung, als es sich bei der Körperverletzung gemäss Art. 123 StGB nicht mehr um eine Übertretung, sondern um ein Vergehen handelt, dessen Strafuntersuchung gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. a StPO dem Untersuchungsrichter und nicht mehr dem Kreispräsidenten obliegt. Es ist daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass X. durch den Schlag von Y. eine Körperverletzung erlitten haben könnte.

E. 4

a) Der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen am Körper oder der Gesundheit schädigt – es sei denn, die Verletzung erfülle gar die Voraussetzungen einer schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB. Den Tatbestand einer Tätlichkeit erfüllt demgegenüber derjenige, welcher gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben (vgl. Art. 126 Abs. 1 StGB). Das wesentliche Abgrenzungskriterium zwischen der mit Gefängnis zu bestrafenden einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB und dem Übertretungstatbestand der Tätlichkeit nach Art. 126 Abs. 1 StGB liegt somit in der Frage nach dem Vorliegen einer Schädigung an Körper oder Gesundheit. Mit anderen Worten ist die Tätlichkeit gegenüber der einfachen Körperverletzung dadurch abgegrenzt, dass sie noch keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben darf. Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern (vgl. Andreas Roth, Basler Kommentar zum StGB, Basel 2003, N. 4 zu Art. 123

und N. 5 zu Art. 126). In der Rechtsprechung wurde ein Schlag ins Gesicht, welcher eine Schramme und eine Prellung an der Nase bewirkte, als Tötlichkeit qualifiziert (BGE 72 IV 21). Gleiches galt für eine Quetschung am Arm und ein Schmerzempfinden im Kiefer ohne Prellung (BGE 107 IV 43). Ein mit brutaler Gewalt ins Gesicht geführter Faustschlag hingegen, der geeignet war, schwere Quetschungen, gar einen Kiefer- oder Nasenbeinbruch oder das Abbrechen eines Zahnes zu bewirken, wurde als einfache Körperverletzung qualifiziert (BGE 74 IV 83). Gleiches gilt für Verletzungen infolge mehrerer Faustschläge und Fusstritte, die bei einem Opfer Spuren in der Augengegend und eine Quetschung der Unterlippe, beim anderen Quetschungen des Unterkiefers, eine Rippenquetschung und Schrammen an Unterarm und Hand hinterliessen (BGE 103 IV 7). Im Sachverhalt, der BGE 119 IV 25 zugrunde lag, erlitt das Opfer durch einen Faustschlag einen Bluterguss unterhalb des Auges und somit einen Riss in den Blutgefässen mit nachfolgendem subkutanem (unter der Haut liegendem) Bluterguss. Das Bundesgericht hielt hierzu fest, dass dies als Körperverletzung zu qualifizieren sei, auch wenn diese nur oberflächlich und harmlos sei. Es handle sich nicht mehr um einen Schlag, der lediglich Schmerzen und vielleicht eine vorübergehende Hautrötung verursacht habe. Ein Bluterguss, der auf einen Riss in den Blutgefässen zurückzuführen und normalerweise mehrere Tage sichtbar sei, müsse als

E. 5

Körperverletzung angesehen werden (vgl. BGE 119 IV 25 = Pra 1993 Nr. 17; Roth, a.a.O. N. 5 zu Art. 123). b) Aus einem ersten Arztbericht vom 26. September 2005 (act. 4) geht hervor, dass sich X. noch am Tag des Vorfalls untersuchen liess und die behandelnde Ärztin eine deutliche Schwellung der Oberlippe mit einem lokalen Bluterguss feststellte. In einem weiteren Arztbericht vom 16. Oktober 2005 (act. 6) wird diese Diagnose dahingehend ergänzt, dass sich bei X. durch den Faustschlag ins Gesicht ein Frontzahn sowie ein Molar oben links gelockert hätten, weshalb eine zahnärztliche Beurteilung eingeleitet worden sei. Ausserdem klagte X. seit dem Vorfall über starke Kopfschmerzen. Ein klinischer Zusammenhang sei wegen des Auftretens dieser Beschwerden einen Tag nach dem Faustschlag sehr wahrscheinlich, könne aber letztlich nicht bewiesen werden. Aufgrund dieser beiden Arztberichte und vor dem Hintergrund der aufgezeigten Praxis des Bundesgerichts erscheint die Auffassung des Beschwerdeführers, dass er durch den Schlag von Y. eine Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erlitten habe, nicht abwegig. Um jedoch über das Ausmass der erlittenen Verletzung Klarheit zu erhalten, erscheint es im vorliegenden Fall als notwendig, einen Bericht des behandelnden Zahnarztes einzuholen. Sollten sich darin die Feststellungen des Arztes bestätigen, so bestehen zumindest erhebliche Zweifel, ob der Faustschlag tatsächlich nur als Tötlichkeit oder nicht vielmehr als Körperverletzung zu qualifizieren ist. In diesem Fall hätte der Kreispräsident gestützt auf Art. 74 Abs. 2 StPO einen Kompetenzentscheid der Staatsanwaltschaft einzuholen, in welchem das Verfahren dem hierfür zuständigen Untersuchungsorgan zugewiesen würde. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde daher gutzuheissen, die angefochtene Einstellungsverfügung aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an den Kreispräsidenten Klosters zurückzuweisen. 4. Im Übrigen hält die angefochtene Einstellungsverfügung auch unter der Annahme, dass es sich beim fraglichen Faustschlag lediglich um eine Tötlichkeit handelte, einer näheren Prüfung nicht stand. Zum einen kennt das Strafrecht keine Schuldkompensation, weshalb die Begründung des Kreispräsidenten, dass Y. vor der gegen ihn gerichteten Handbewegung von X. keine Veranlassung gesehen habe, diesen tätlich anzugreifen, nicht haltbar ist. Zum anderen ist

der Begründung des Kreispräsidenten zu entnehmen, dass dieser - obwohl er hierzu keinerlei Ausführungen machte - von einer Notwehrsituation ausgegangen ist. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass selbst im Falle der Notwehr der Faustschlag als tatbestandsmässiges Verhalten zu qualifizieren wäre, welches jedoch

E. 6

aufgrund des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes - sofern kein Notwehrexzess vorliegt - keine Rechtswidrigkeit zu begründen vermöchte. Somit erweist sich die Einstellungsverfügung des Kreispräsidenten auch unter diesem Gesichtspunkt als unangemessen. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Kantons Graubünden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.